

# Reglement

**über die Tarife, Preise und Gebühren der Städtischen Betriebe Olten (sbo)  
für die Abgabe von elektrischer Energie, Gas und Wasser  
(Tarif- und Preisreglement)**

**vom 26. Juni 2008**

## Inhaltsverzeichnis

| <b>I</b>               | <b>Allgemeine Bestimmungen</b>                                                               | <b>Seite</b> |
|------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Art. 1                 | Zweck                                                                                        | 2            |
| Art. 2                 | Zuständigkeit                                                                                | 2            |
| Art. 3                 | Grundsätze der Tarif-, Preis- und Gebührenbemessung                                          | 2            |
| Art. 4                 | Gestaltung der Tarife, Preise und Gebühren                                                   | 3            |
| Art. 5                 | Ausnahmen                                                                                    | 3            |
| Art. 6                 | Mehrwertsteuer                                                                               | 4            |
| Art. 7                 | Abgaben                                                                                      | 4            |
| Art. 8                 | CO <sub>2</sub> -Abgabe                                                                      | 4            |
| Art. 9                 | Behandlung der Konzessionsabgaben                                                            | 4            |
| Art. 10                | Quartal/Semester/Ableseperiode                                                               | 4            |
| Art. 10 <sup>bis</sup> | Administrativgebühren                                                                        |              |
| <b>II</b>              | <b>Elektrizitätstarife und –preise</b>                                                       |              |
|                        | <b><u>A. Allgemeine Bestimmungen</u></b>                                                     |              |
| Art. 11                | Grundsatz                                                                                    | 5            |
| Art. 12                | Tarifzeiten                                                                                  | 5            |
| Art. 13                | Blindenergie                                                                                 | 5            |
| Art. 14                | Messapparate und Zähler                                                                      | 5            |
| Art. 15                | Messtarif, Gebühren für Zähler und Tarifapparate sowie<br>Ablehnung intelligentes Messsystem | 5            |
| Art. 16                | Sperrung bestimmter Anlagekategorien                                                         | 6            |
| Art. 17                | Doppel-Tarif                                                                                 | 6            |
| Art. 18                | Sommer-/Winterpreise                                                                         | 6            |
|                        | <b><u>B. Netznutzungstarife (Netznutzungsentgelt)</u></b>                                    |              |
| Art. 19                | Sondertarife NE 7                                                                            |              |
|                        | a) Übergangstarif Ueg-T NE 7                                                                 | 6            |
|                        | b) Tarif für kurzzeitige, temporäre Anschlüsse TA NE 7                                       | 6            |
|                        | c) Tarif für ungemessene, feste Anschlüsse FA NE 7                                           | 7            |
|                        | d) Tarif Privat NE 7 ET                                                                      | 7            |
| Art. 20                | Tarif Basis NE 7 / Basis NE 7 SM                                                             | 8            |
| Art. 21                | Tarif Basis Plus NE 7 / Basis Plus NE 7 SM                                                   | 8            |
| Art. 22                | Tarif KMU NE 7                                                                               | 9            |
| Art. 23                | Tarif Industrie NE 5                                                                         | 9            |
|                        | <b><u>C. Energiepreise</u></b>                                                               |              |
| Art. 24                | Stromprodukte und -preise                                                                    | 10           |
| Art. 25                | Andere Stromprodukte                                                                         | 11           |
| Art. 26                | Stromrücknahme                                                                               | 12           |
| <b>III</b>             | <b>Gaspreis</b>                                                                              |              |
| Art. 27                | Gaspreis (G)                                                                                 | 13           |
| <b>IV</b>              | <b>Wassertarif</b>                                                                           |              |
| Art. 28                | Wassertarif (W)                                                                              | 14           |
| <b>V</b>               | <b>Schlussbestimmungen</b>                                                                   |              |
| Art. 29                | Publikation der Tarife und Preise                                                            | 15           |
| Art. 30                | Aufhebung der bisherigen Rechte                                                              | 15           |
| Art. 31                | Inkrafttreten                                                                                | 15           |

# Reglement

**über die Tarife, Preise und Gebühren der Städtischen Betriebe Olten (sbo)  
für die Abgabe von elektrischer Energie, Gas und Wasser  
(Tarif- und Preisreglement)**

**vom 26. Juni 2008**

Der Verwaltungsrat der Städtischen Betriebe Olten sbo, gestützt auf § 17 Abs. 2 Ziff. 5 und § 28 der Statuten der sbo, § 3 lit. b der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren, Art. 52 des Reglementes über die Abgabe und Netznutzung von Energie und Wasser durch die Städtischen Betriebe Olten sbo, Art. 21 der Gemeindeordnung und Art. 5 ff. StromVV

beschliesst:

## **I           Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1       Zweck**

Dieses Reglement regelt die Grundsätze für die Berechnung und die Gestaltung der Tarife, Preise und Gebühren sowie die Tarifansätze der Städtischen Betriebe Olten (sbo).

### **Art. 2       Zuständigkeit**

1. Gemäss § 7 Abs. 2 der Statuten der Städtischen Betriebe Olten (sbo) vom 23. März 2000 legt das Gemeindeparlament der Stadt Olten die Grundsätze zur Berechnung der Gebühren für Energie und Wasser in diesem Reglement fest.
2. Gestützt auf die vom Gemeindeparlament in Art. 3, 4 und 5 dieses Reglementes festgelegten Grundsätze, kann der Verwaltungsrat sbo gemäss § 7 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 der Statuten sbo vom 23. März 2000 die Tarife, Preise und Gebühren für den Bezug von elektrischer Energie, Gas und Wasser festsetzen.

### **Art. 3       Grundsätze der Tarif-, Preis- und Gebührenbemessung**

1. Die Tarife, Preise und Gebühren sollen so bemessen werden, dass die Einnahmen die Aufwendungen der Versorgung decken.
2. Zu den Aufwendungen zählen der Personal- und Sachaufwand, der Sonderaufwand (wie z.B. Zinsen, Abschreibungen, Ablieferungen und dergleichen), allfällige Belastungen durch Steuern und Abgaben sowie eine angemessene Reservenbildung zur Absicherung längerfristiger Risiken und zur Verstärkung des Eigenkapitals.
3. Zu den Aufwendungen gehören auch die Kosten zur Förderung der rationellen Verwendung von Energie und Wasser und zur Förderung der alternativen Technologien. Sie bedürfen jeweils bei der erstmaligen Aufnahme ins Budget eines besonderen Gemeindeparlamentsbeschlusses. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung.

#### **Art. 4     *Gestaltung der Tarife, Preise und Gebühren***

1. Die Tarife, Preise und Gebühren für die Abgabe von elektrischer Energie, Gas und Wasser bestehen aus dem Grund- und/oder Leistungspreis, dem separat auszuweisenden Netznutzungsentgelt, der Grund- und Löschwassergebühr und dem Arbeits- oder Konsumpreis. Für ungemessenen Bezug können auch Pauschalen erhoben werden.
2. Bei sämtlichen Tarifen, Preisen und Gebühren kann der Verwaltungsrat auf die Erhebung eines Grundpreises verzichten, soweit das übergeordnete Recht nicht entgegensteht.
3. Die Grund- oder Leistungspreise sowie die Grund- und Löschwassergebühr werden nach folgenden Kriterien festgelegt:
  - a) nach installierter Leistung
  - b) nach gemessener Leistung
  - c) nach Zählergrösse oder Zählerart
  - d) nach Versicherungswerten der Solothurnischen Gebäudeversicherungsanstalt
4. Die Arbeits- oder Konsumpreise können nach folgenden Bezugskriterien festgelegt werden:
  - a) nach Art oder Verwendungszweck
  - b) nach Tageszeiten
  - c) nach weiteren Kriterien wie Jahreszeiten, etc.
5. Die Netznutzungstarife (Netznutzungsentgelt) werden nach den von der Bundesgesetzgebung vorgegebenen Kriterien berechnet.
6. Pauschalen für ungemessenen Bezug von elektrischer Energie und Wasser werden nach folgenden Bezugskriterien festgelegt:
  - a) nach installierter Leistung
  - b) nach Benutzungsdauer
  - b) nach Tank- oder Rauminhalt
  - c) pro Bezugstag

#### **Art. 5     *Ausnahmen***

1. Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen, wie beispielsweise provisorische Anschlüsse, Wasserbezüge ab Hydranten, Bauten ausserhalb der Bauzone, Schaustellbetriebe, Ausstellungen und dergleichen, können die sbo nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen von den Tarifvorschriften gestatten.
2. In derartigen Fällen können die sbo die Tarife, Preise und Gebühren unter- oder bis zu hundert Prozent, in jedem Fall bis zur vollständigen Deckung der Kosten, überschreiten.
3. Für die Energielieferung bei Grossbezügen können die sbo Verträge abschliessen, welche von den jeweils gültigen Tarifvorschriften abweichen können, jedoch kostendeckend sein müssen. Vorbehalten bleibt die Bundesgesetzgebung.

## **Art. 6 Mehrwertsteuer**

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisansätzen der elektrischen Energie, Netznutzung, Gas und Wasser nicht inbegriffen und wird bei der Rechnungsstellung separat ausgewiesen und dazu gerechnet.

## **Art. 7 Abgaben**

Vom übergeordneten Recht vorgesehene Lenkungsabgaben und andere Abgaben, wie beispielsweise die Abgeltung der Systemdienstleistungen an die nationale Netzgesellschaft Swissgrid, sowie die Konzessionsabgaben an die Einwohnergemeinden gelten vom Grundsatz her als in den Preisansätzen nicht inbegriffen und werden bei der Rechnungsstellung separat ausgewiesen und dazu gerechnet, wenn es das übergeordnete Recht oder der Verwaltungsrat der sbo nicht anders bestimmt.

## **Art. 8 CO<sub>2</sub>-Abgabe<sup>1</sup>**

1. Die gesetzliche CO<sub>2</sub>-Abgabe ist in den Preisansätzen beim Gas, soweit sie erhoben werden muss, nicht inbegriffen und wird bei der Rechnungsstellung separat ausgewiesen und dazu gerechnet.
2. Die gesetzliche CO<sub>2</sub>-Abgabe untersteht der MWSt-Pflicht.

## **Art. 9 Behandlung der Konzessionsabgaben<sup>2</sup>**

Die Konzessionsabgaben an die Einwohnergemeinden sind beim Wasser in den Preisen inbegriffen. Bei der Netznutzung von Elektrizität und Gas sind sie nicht in den Preisen inbegriffen und dazu zu rechnen.

## **Art. 10 Quartal/Semester/Ableseperiode**

Als Quartal oder Semester gilt die Zeitspanne von einer Ablesung zur nächsten Ablesung. Sie muss nicht mit dem Kalenderquartal bzw. –semester übereinstimmen.

## **Art. 10<sup>bis</sup> Administrativgebühren<sup>3</sup>**

|    |                                            |        |                   |
|----|--------------------------------------------|--------|-------------------|
| a) | Mahngebühr                                 | 50.00  | Fr. ab 2. Mahnung |
| b) | Betreibungseinleitung                      | 50.00  | Fr. / Fall        |
|    | Betreibungslöschung                        | 30.00  | Fr. / Fall        |
|    | Weitere Betreibungskosten                  |        | nach Aufwand      |
| c) | Ratenplanung                               | 15.00  | Fr. / Ratenplan   |
| d) | Mutationsgebühr                            | 35.00  | Fr. / Fall        |
| e) | Zusätzliche Rechnungskopie                 | 5.00   | Fr. / St. digital |
|    |                                            | 10.00  | Fr. / St. analog  |
| f) | Erstellen von Statistiken und Auswertungen | 135.00 | Fr. / Std.        |
| g) | Zwischenabrechnung bei Selbstablesung      | 20.00  | Fr. / Fall        |
|    | Zwischenabrechnung bei Ablesung durch sbo  | 65.00  | Fr. / Fall        |
| h) | Einschaltgebühr nach Energieunterbrechung  | 100.00 | Fr. / Fall        |

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 22.11.2013 per 1.1.2014

<sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 8.12.2022 per 1.1.2023

<sup>3</sup> Eingefügt gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 6.7.2025 per 1.1.2026

## **II            Elektrizitätstarife und –preise**

### **A.            Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 11    Grundsatz**

Bei der elektrischen Energie wird zwischen dem in jedem Fall an die sbo zu bezahlenden Entgelt für die Netznutzung (Art. 19 ff.; Netznutzungstarife für die Durchleitung), dem Mess-  
tarif (Art. 15) <sup>1</sup> und den Preisen für die elektrische Energie als solchen (Art. 24 ff.; Energie-  
preise) unterschieden, welche an die sbo zu bezahlen sind, wenn diese nicht von einem  
Drittlieferanten bezogen wird. Hinzu kommen separat ausgewiesene Steuern und Abgaben  
gemäss Art. 6 ff.

#### **Art. 12    Tarifzeiten**

Die Arbeitspreise werden in der Regel nach folgenden Tageszeiten bemessen:

- a) Hochtarifzeit            06.00 - 21.00 Uhr
- b) Niedertarifzeit        21.00 - 06.00 Uhr

Die sbo sind berechtigt, die unter lit. a und lit. b erwähnten Tarifzeiten anzupassen.

#### **Art. 13    Blindenergie**

Der Blindenergiebezug im Hochtarif darf höchstens 50 % betragen, entsprechend einem Ver-  
hältnis von Wirkenergie zu Blindenergie von 2 : 1 ( $\cos. \varphi = 0.9$ ). Nötigenfalls sind durch den  
Abonnenten/die Abonnentin Kondensatoren einzubauen. Diese sind für eine Frequenz von  
300 und/oder 600 Hertz zu verdrosseln. Ein allfälliger, gemessener Mehrbezug an Blindener-  
gie wird zu 4.10 Rp. / kVarh berechnet. Die sbo sind berechtigt, den  $\cos. \varphi$  wenn nötig den  
sich ändernden Netz- oder Bezugsverhältnissen anzupassen und zu Lasten der Verursacher  
Massnahmen festzulegen, damit der festgelegte Wert ( $\cos. \varphi$ ) eingehalten wird.

#### **Art. 14    Messapparate und Zähler <sup>2</sup>**

Die sbo bestimmen die für die Energiemessung notwendigen Apparate und legen deren Ein-  
satzkriterien fest. Vorbehalten sind gesetzlich vorgeschriebene Messapparate wie z.B. Last-  
gangmessungen mit automatischer Fernauslesung.

#### **Art. 15    Messtarif <sup>3</sup>, Gebühren für Zähler und Tarifapparate <sup>4</sup> sowie Ablehnung intelli- gentes Messsystem <sup>5</sup>**

##### **1.            Messtarif**

- |                                                                   |                   |
|-------------------------------------------------------------------|-------------------|
| a) Direktmessung (inkl. 1 Messpunkt / 400V)                       | 6.00 Fr. / Monat  |
| b) Wandlermessung (inkl. 1 Messpunkt / 400 V)                     | 12.00 Fr. / Monat |
| c) Mittelspannungsmessung (inkl. 1 Messpunkt / 16 kV)             | 42.00 Fr. / Monat |
| d) Virtueller Messpunkt<br>(zzgl. für Rücklieferung, Areale etc.) | 2.45 Fr. / Monat  |

<sup>1</sup> Ergänzung gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 6.7.2025 per 1.1.2026

<sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 27.6.2018 per 1.1.2019

<sup>3</sup> Änderung gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 6.7.2025 per 1.1.2026

<sup>4</sup> Änderung gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 2.7.2012 per 1.1.2013

<sup>5</sup> Änderung gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 14.7.2026 per 1.1.2027

2. Zusätzliche Mietgebühren für Zähler und Tarifapparate oder Gebühren für die Ablehnung des intelligenten Messsystems werden insbesondere in folgenden Fällen erhoben:
- a) Zahl- oder Chip-Automat infolge Zahlungsausständen der Abonentin oder des Abonnenten 9.00 Fr. / Monat
  - b) Spezialmesseinrichtungen gehen zulasten der Abonentin oder des Abonnenten
  - c) Ablehnung intelligentes Messsystem pro Stromzähler  
Einmalig für die Umstellung 120.00 Fr.  
Wiederkehrend pro Zählerablesung vor Ort 30.00 Fr. / Ablesung

#### **Art. 16 Sperrung bestimmter Anlagekategorien**

Die Sperrung bestimmter Anlagekategorien (z.B. Heizungen, Waschmaschinen, Wäschetrockner usw.) bleiben mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse vorbehalten.

#### **Art. 17 Doppel-Tarif**

Der Doppel-Tarif (Hoch- und Niedertarif) wird allen Abonentinnen und Abonnenten gewährt. Die bisherigen Einfach-Tariffmessungen bleiben so lange bestehen, bis die Messanlage bei den betreffenden Abonentinnen und Abonnenten durch den Hauseigentümer/die Hauseigentümerin auf ihre Kosten geändert ist.

#### **Art. 18 Sommer-/Winterpreise**

Wo in den einzelnen Tarifen Sommer- bzw. Winterpreise berechnet werden, gelten die Sommerpreise im 2. und 3., die Winterpreise im 1. und 4. Kalenderquartal, mit einer Übergangsfrist von 10 Tagen.

### **B. Netznutzungstarife (Netznutzungsentgelt) <sup>1</sup>**

#### **Art. 19 Sondertarife NE 7**

##### **a) Übergangstarif Ueq-T NE 7 <sup>2</sup>**

##### **b) Tarif für kurzzeitige, temporäre Anschlüsse TA NE 7**

1. Der Tarif TA NE 7 gilt für kurzzeitige, temporäre Anschlüsse mit oder ohne Messung auf der Netzebene 7 und ist geeignet z.B. für Baustellen, Kilbi, Schaustellbetriebe und Schweissanschlüsse, welche nur vorübergehend und provisorisch am Niederspannungsnetz angeschlossen sind.
2. Die bezogene Energie wird mit einem Einfach- oder Doppeltarifzähler gemessen. Privatzähler (z.B. von Schaustellbetrieben) können anerkannt werden. Werden mehrere Messstellen eingerichtet, wird jede einzeln abgerechnet.

<sup>1</sup> Tarifänderung Art. 19 – 23 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 14.7.2026 per 1.1.2027

<sup>2</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 23.7.2010 per 1.1.2011

3. Die Lieferung der elektrischen Energie erfolgt in 3x400/230 V Drehstrom. Ist zur Belieferung einer Grossbaustelle eine Transformatorenstation erforderlich, bleiben vertragliche Abmachungen vorbehalten.
4. Der Tarif setzt sich aus einem Grundpreis und dem Arbeitspreis pro bezogene kWh bei gemessenem Anschluss bzw. pro aufgrund der angeschlossenen Leistung und der Benutzungsdauer berechnete kWh bei ungemessenem Anschluss zusammen:

|                           | <u>Anschlussdauer<br/>≤ 1 Woche</u> | <u>Anschlussdauer<br/>&gt; 1 Woche</u> |
|---------------------------|-------------------------------------|----------------------------------------|
| Der Grundpreis beträgt:   | Kein Grundpreis                     | 4.00 Fr. / Monat                       |
| Der Arbeitspreis beträgt: |                                     |                                        |
| Gemessener Anschluss      |                                     |                                        |
| Hochtarif                 | 33.40 Rp. / kWh                     | 19.20 Rp. / kWh                        |
| Niedertarif               | 33.40 Rp. / kWh                     | 12.80 Rp. / kWh                        |
| Ungemessener Anschluss    | 33.40 Rp. / kWh                     | 19.20 Rp. / kWh                        |

*c) Tarif für ungemessene, feste Anschlüsse FA NE 7*

1. Der Tarif FA NE 7 gilt für ungemessene, feste Anschlüsse auf der Netzebene 7 und ist geeignet z.B. für Telefonkabinen, Antennen, Signalisationen und dergleichen.
2. Die Berechnung des Strombezuges in kWh erfolgt durch die sbo aufgrund der installierten Leistung und der Benutzungsdauer.
3. Die Lieferung der elektrischen Energie erfolgt in 3x400/230 V.
4. Es gilt der Tarif Basis NE 7.

*d) Tarif Basis NE 7 ET<sup>1</sup>*

1. Der Tarif Basis NE 7 ET gilt grundsätzlich unter den gleichen Voraussetzungen wie der Tarif Basis NE 7, jedoch nur bei Abonentinnen und Abonenten, deren Hausinstallation (noch) keine Doppeltarifmessung zulässt.
2. Der Tarif Basis NE 7 ET setzt sich aus dem Arbeitspreis im Hochtarif des Tarifs Basis NE 7 zusammen.
3. Sobald die Abonentin, beziehungsweise der Abonnent, die erforderliche Anpassung an der Hausinstallation vorgenommen hat, gelangt der Tarif Basis NE 7 mit Doppelmessung zur Anwendung.

---

<sup>1</sup> Eingefügt gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 23.7.2010 per 1.1.2011

**Art. 20    *Tarif Basis NE 7 / Basis NE 7 SM***

1. Der Tarif Basis NE 7 (ohne iMS) und Basis NE 7 SM (mit iMS) gilt bei einem jährlichen Energiebezug von unter 50'000 kWh ab der Netzebene 7 und ist geeignet z.B. für Haushalt, Kleingewerbe und allgemeinen Verbrauch in Mehrfamilienhäusern. Der Tarif kommt als Standardtarif in der Basiskundengruppe mit und ohne iMS (Smart Meter) zur Anwendung.
- 2.<sup>1</sup>
- 3.<sup>2</sup>
- 4.<sup>3</sup>
5. Der Energiebezug wird gesamthaft in Niederspannung 3 x 400/230 V Drehstrom gemessen.
6. Der Tarif Basis NE 7 (SM) setzt sich aus einem Grundpreis pro Messstelle und dem Arbeitspreis pro bezogene kWh wie folgt zusammen:  
  
Der Grundpreis je Messstelle beträgt: 4.00 Fr. / Monat  
  
Der Arbeitspreis beträgt:  
  
Hochtarif 10.80 Rp. / kWh  
Niedertarif 7.80 Rp. / kWh
7. Die Rückerstattung für Speicher und Umwandlungsanlagen für den Netznutzungstarif Basis NE 7 (SM) beträgt: 9.68 Rp. / kWh

**Art. 21    *Tarif Basis Plus NE 7 / Basis Plus NE 7 SM***

1. Der Tarif Basis Plus NE 7 (ohne iMS) und Basis Plus NE 7 SM (mit iMS) gilt bei einem jährlichen Energiebezug unter 50'000 kWh ab der Netzebene 7 und ist geeignet z.B. für Gewerbe und Industriebetriebe sowie für den allgemeinen Verbrauch in Mehrfamilienhäusern. Er gelangt auf Wunsch der Abonentin oder des Abonnenten in der Basiskundengruppe anstelle des Standardtarifes Basis NE 7 mit und ohne iMS (Smart Meter) zur Anwendung.
2. Der Energiebezug wird gesamthaft in Niederspannung 3 x 400/230 V Drehstrom gemessen.
3. Der Tarif setzt sich aus einem Grundpreis je Messstelle, einem Leistungspreis und einem Arbeitspreis zusammen.
4. Der Grundpreis je Messstelle beträgt: 4.00 Fr. / Monat
5. Der Leistungspreis beträgt: 9.00 Fr. / kW / Monat  
  
Als anrechenbares Maximum gilt das arithmetische Mittel aus der höchsten, während einer Viertelstunde aufgetretenen monatlichen Durchschnittsbelastung einer Abrechnungsperiode.

<sup>1</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 27.6.2018 per 1.1.2019

<sup>2</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 27.6.2018 per 1.1.2019

<sup>3</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 23.7.2010 per 1.1.2011

6. Der Arbeitspreis beträgt:
- |             |                |
|-------------|----------------|
| Hochtarif   | 7.40 Rp. / kWh |
| Niedertarif | 5.20 Rp. / kWh |
7. Die Rückerstattung für Speicher und Umwandlungsanlagen für den Netznutzungstarif Basis Plus NE 7 beträgt: 6.58 Rp. / kWh

**Art. 22 Tarif KMU NE 7 <sup>1</sup>**

1. Der Tarif KMU NE 7 gilt bei einem jährlichen Energiebezug ab 50'000 kWh ab der Netzebene 7 und ist geeignet z.B. für Industrie- und Gewerbebetriebe).
- 2.
3. Der Energiebezug wird gesamthaft in Niederspannung 3x400/230 V Drehstrom gemessen.
4. Wird Energie über mehrere Messstellen bezogen, so wird jede gesondert abgerechnet, es sei denn, die Abonentin oder der Abonnent wünscht im Rahmen einer Arealbelieferung eine Gesamtmessung mehrerer Bezugsstellen. Allenfalls dadurch entstehende Kosten sind durch die Abonentin oder den Abonnenten zu tragen.
5. Der Tarif setzt sich aus einem Grundpreis je Messstelle, einem Leistungspreis und einem Arbeitspreis zusammen.
6. Der Grundpreis je Messstelle beträgt: 20.00 Fr. / Monat
7. Der Leistungspreis beträgt: 13.00 Fr. / kW / Monat
- Als anrechenbares Maximum gilt das arithmetische Mittel aus der höchsten, während einer Viertelstunde aufgetretenen monatlichen Durchschnittsbelastung einer Abrechnungsperiode.
8. Der Arbeitspreis beträgt:
- |             |                |
|-------------|----------------|
| Hochtarif   | 4.70 Rp. / kWh |
| Niedertarif | 3.40 Rp. / kWh |
9. <sup>2</sup>
10. Die Rückerstattung für Speicher und Umwandlungsanlagen für den Netznutzungstarif KMU NE 7 beträgt: 4.21 Rp. / kWh

**Art. 23 Tarif Industrie NE 5 <sup>3</sup>**

1. Der Tarif Industrie NE 5 gilt bei einem Energiebezug ab der Netzebene 5 und ist geeignet für z.B. grosse Industrie- und Gewerbebetriebe. Er bedingt den Bau einer abonenteneigenen Transformatorenstation oder die Beteiligung an einer Transformatorenstation der sbo.
- 2.

<sup>1</sup> Teilrevision gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 7.7.2021 per 1.1.2022

<sup>2</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 27.6.2018 per 1.1.2019

<sup>3</sup> Teilrevision gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 7.7.2021 per 1.1.2022

3. Der Energiebezug wird gesamthaft in Hochspannung 16 kV gemessen. Bei Betrieben, bei denen die Energie in ausnahmsweise in 3x400/230 V gemessen wird, wird das Messergebnis (gesamtes Bezugsprofil) aufgrund der Transformationsverluste um 1.5 % erhöht.
4. Wird Energie über mehrere Messstellen bezogen, so wird jede gesondert abgerechnet, es sei denn, die Abonentin oder der Abonnent wünscht im Rahmen einer Arealbelieferung eine Gesamtmessung mehrerer Bezugsstellen. Allenfalls dadurch entstehende Kosten sind durch die Abonentin oder den Abonnenten zu tragen.
5. Der Tarif setzt sich aus einem Grundpreis je Messstelle, einem Leistungspreis und einem Arbeitspreis zusammen.
6. Der Grundpreis je Messstelle beträgt: 20.00 Fr. / Monat
7. Der Leistungspreis beträgt: 10.80 Fr. / kW / Monat  
  
Als anrechenbares Maximum gilt das arithmetische Mittel aus der höchsten, während einer Viertelstunde aufgetretenen monatlichen Durchschnittsbelastung einer Abrechnungsperiode.
8. Der Arbeitspreis beträgt:  
  
Hochtarif 2.30 Rp. / kWh  
Niedertarif 1.65 Rp. / kWh
- 9.<sup>1</sup>
- 10.<sup>2 3</sup>
11. Die Rückerstattung für Speicher und Umwandlungsanlagen für den Netznutzungstarif Industrie NE 5 beträgt: 2.06 Rp. / kWh

## C. Energiepreise

### Art. 24 ***Stromprodukte und –preise***<sup>4</sup>

1. Die Qualität der Stromprodukte ist den separaten Produktbeschrieben, die effektive gelieferte Qualität der jährlichen Stromkennzeichnung zu entnehmen. Ist die definierte Stromqualität nicht oder nur in ungenügendem Umfang verfügbar, sind die sbo berechtigt, eine vergleichbare Qualität zu liefern.
2. Abonentinnen und Abonnenten mit einem Jahresenergieverbrauch von < 100'000 kWh erhalten **StandardStrom**, jene mit ≥ 100'000 kWh **GrauStrom**, sofern sie sich nicht für ein anderes Stromprodukt entscheiden. Ein Wechsel auf ein anderes Stromprodukt ist jederzeit auf die laufende Abrechnungsperiode hin möglich.
3. Der Preis je Stromprodukt setzt sich aus dem Arbeitspreis zusammen:<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 27.6.2018 per 1.1.2019

<sup>2</sup> Neue Ziffer 10 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 17.2.2009 per 1.1.2009

<sup>3</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 27.6.2018 per 1.1.2019

<sup>4</sup> Teilrevision gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 14.7.2026 per 1.1.2027

<sup>5</sup> Teilrevision / Preisänderung gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 14.7.2026 per 1.1.2027

|                         | <u>Hochtarif</u>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <u>Niedertarif</u> |
|-------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| <b>StandardStrom</b>    | 13.90                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 10.85 Rp. / kWh    |
| <b>GrauStrom</b>        | Der Preis für <b>GrauStrom</b> beträgt 0.60 Rp. / kWh weniger als <b>StandardStrom</b> .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                    |
| <b>OltnerSolarstrom</b> | Die sbo können mit Abonentinnen und Abonenten eine vertragliche Beteiligung an Photovoltaikanlagen vereinbaren. Sie erhalten entsprechend ihrer Beteiligung <b>OltnerSolarstrom</b> im Hoch- und Niedertarif zu 12.50 Rp./kWh geliefert. Der Preis für die zusätzlich benötigte Energiemenge (Ergänzungslieferung) beträgt im Hoch- und Niedertarif 12.85 Rp. / kWh.                                             |                    |
|                         | Aufgrund der Empfehlung der ElCom vom 26.8.2022 kann <b>OltnerSolarstrom</b> nicht mehr angeboten werden. Bestehende Verträge behalten bis zur Erfüllung oder Kündigung durch die Abonentinnen und Abonenten ihre Gültigkeit.                                                                                                                                                                                    |                    |
| 4.                      | Die sbo können mit Kunden, welche gemäss Bundesgesetz freien Marktzutritt haben, einen Lieferungsvertrag abschliessen.                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                    |
| 5.                      | Die sbo können mit Kunden, welche gemäss Bundesgesetz noch keinen freien Marktzutritt haben, nach pflichtgemäsem Ermessen einen Lieferungsvertrag abschliessen.                                                                                                                                                                                                                                                  |                    |
| 6. <sup>1</sup>         | Marktkunden, die für ihre Verbrauchsstelle(n) im Verteilnetz der sbo über keinen gültigen Vertrag für eine Energielieferung verfügen, fallen in die Ersatzversorgung durch die sbo. Die Versorgung dieser Kunden wird mit einem separaten Vertrag, zeitlich möglichst kurzfristig, zwischen Kunde und sbo geregelt. Die Preisberechnung basiert auf der Strombörse EPEX (Swissix) zzgl. Gebühren und Aufschläge. |                    |
| 7. <sup>2</sup>         | Die sbo können für Energieverbrauchsgemeinschaften (EVG) lokal verfügbare Wahl-Energieprodukte anbieten. Der Energiepreis setzt sich zusammen aus einem Dienstleistungsteil und den Gestehungskosten der Energieerzeugungsanlage, welche zwischen dem Produzenten und den sbo in einem Eigenverbrauchsvertrag vereinbart wird.                                                                                   |                    |

## **Art. 25    *Andere Stromprodukte* <sup>3</sup>**

Die sbo können, ergänzend zu den Stromprodukten gemäss Art. 24 weitere Stromprodukte definieren und anbieten.

## **Art. 26    *Stromrücknahme* <sup>4</sup>**

1. Erzeugen Produzenten Strom, können sie diesen im Rahmen des übergeordneten Rechts in das Netz der sbo liefern.

<sup>1</sup> Neue Ziffer 6 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 9.7.2022 per 1.1.2023

<sup>2</sup> Teilrevision gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 14.7.2026 per 1.1.2027

<sup>3</sup> Änderung gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 2.7.2012 per 1.1.2013

<sup>4</sup> Teilrevision gemäss Beschluss des vom 7.7.2021 per 1.1.2022

2. Soweit die sbo den Produzenten den von diesen gelieferten Strom selber zu vergüten haben, richtet sich die Vergütung grundsätzlich nach den bundesrechtlichen Vorschriften.
3. Die sbo können mit den Strom erzeugenden Produzenten individuelle Verträge abschliessen.
4. Für die ins Netz der sbo zurück gelieferte und von den sbo übernommene elektrische Energie gelten folgende Vergütungsansätze: <sup>1</sup>
  - a) Die Vergütung der aus erneuerbaren Energien erzeugten und ins Verteilnetz eingespeisten Energie erfolgt gemäss den Vorgaben des übergeordneten Rechts.
  - b) Für den ökologischen Mehrwert der physikalisch in das Netz der sbo eingespiesener Energie aus Photovoltaikanlagen

|                   |                |
|-------------------|----------------|
| im Sommerhalbjahr | 0.50 Rp. / kWh |
| im Winterhalbjahr | 3.00 Rp. / kWh |

Die Anlage muss beglaubigt sein, und es muss ein Herkunftsnachweisdauerauftrag zugunsten der sbo eingerichtet sein.
5. Die Mehrwertsteuer wird nur an mehrwertsteuerpflichtige Personen vergütet. Mehrwertsteuerpflichtige Personen teilen den sbo ihre aktuelle Mehrwertsteuer-nummer mit.
6. Sämtliche für die Verrechnung relevanten Messeinrichtungen werden durch die sbo geliefert und betrieben.

---

<sup>1</sup> Teilrevision und Preisänderung gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 14.7.2026 per 1.1.2027

### III Gaspreis

#### Art. 27 Gaspreis (G)

1. Der Gaspreis gilt für Haushalt, Gewerbe und Industrie.
2. Er setzt sich aus einem Grundpreis pro Haushalt oder Gaszähler und einem gestaffelten Arbeitspreis pro bezogene Kilowattstunde zusammen.
3. Der Grundpreis pro Haushalt oder Gaszähler: 4.43 Fr. / Monat  
  
Sind mehrere Haushaltungen am gleichen Gaszähler angeschlossen, so beträgt der Grundpreis für die zweite und jede weitere Haushaltung: 4.43 Fr. / Monat.
4. Der gestaffelte Arbeitspreis beträgt: <sup>1</sup>  
  

|                                    |                  |
|------------------------------------|------------------|
| <b>Erdgas 60% / Biogas 40%</b>     |                  |
| für die ersten 166.6 kWh pro Monat | 15.90 Rp. / kWh  |
| für alle folgenden kWh             | 10.70 Rp. / kWh  |
| <b>Biogas 100%</b>                 | + 3.60 Rp. / kWh |
| <b>Erdgas 100%</b>                 | - 1.30 Rp. / kWh |
5. Abonentinnen und Abonnenten mit Anlagen bis 100 kW Leistung erhalten Erdgas 60% / Biogas 40%, sofern sie sich nicht für ein anderes Produkt entscheiden. Ein Wechsel auf ein anderes Produkt ist jederzeit auf die laufende Abrechnungsperiode hin möglich. <sup>2</sup>  
  
Für Anlagen über 100 kW Leistung oder für unterbrechbare Gaslieferung können die Städtischen Betriebe Olten einen speziellen Lieferungsvertrag abschliessen.

---

<sup>1</sup> Preisänderung gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 18.2.2026 per 1.4.2026

<sup>2</sup> Teilrevision gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 18.2.2026 per 1.4.2026

#### **IV Wassertarif**

##### **Art. 28 Wassertarif (W) <sup>1</sup>**

1. Der Wassertarif gilt für die Abgabe von Wasser an Haushalt, Gewerbe und Industrie.
2. Er setzt sich aus einer Grund- und Löschwassergebühr der Hauptversicherungssumme aller durch die Solothurnische Gebäudeversicherung geschätzten Gebäude und einem Konsumpreis pro bezogenem Kubikmeter Wasser zusammen.
3. Die Grund- und Löschwassergebühr beträgt pro Jahr:  
0.1563 Promille (‰) der Hauptversicherungssumme (ohne Zusatzversicherungen). Änderungen der Gebäudeversicherungsschätzung wirken sich bezüglich Grund- und Löschwassergebühr erst auf den 1. Januar des folgenden Jahres aus.
4. Der Konsumpreis pro m<sup>3</sup> beträgt:

|                |                          |
|----------------|--------------------------|
| Grundverbrauch | 205 Rp. / m <sup>3</sup> |
| Mehrverbrauch  | 245 Rp. / m <sup>3</sup> |

Als Grundverbrauch gelten die ersten 8.3 m<sup>3</sup> pro Monat und Verbrauchseinheit. Der 8.3 m<sup>3</sup> pro Monat und Verbrauchseinheit übersteigende Bezug gilt als Mehrverbrauch. Jedem Wasserzähler wird mindestens eine Verbrauchseinheit zugeordnet. Als Verbrauchseinheit gilt jede an einem Wasserzähler angeschlossene Wohnung, Praxis, jedes Klein Gewerbe und dergleichen. Gewerbe- und Industriebetriebe, die mehrere Gebäude und allenfalls Dienstwohnungen an einem Wasserzähler angeschlossen haben, gelten als eine Verbrauchseinheit.
5. Der Zuschlag für Sprinkleranlagen oder Verbrauchs-Geräte, welche mit einem grossen Anschlusswert nur sehr wenig Wasser beziehen, beträgt:

|                                    |                          |
|------------------------------------|--------------------------|
| pro 1 Liter / Minute Anschlusswert | 245 Rp. / m <sup>3</sup> |
|------------------------------------|--------------------------|
6. Zur Ausführung von Bauten wird Wasser zu Fr. 245.00 für je 1'000 m<sup>3</sup> Gebäudeinhalt, berechnet nach SIA-Normen, abgegeben. Bruchteile davon sind für volle 1'000 m<sup>3</sup> zu entschädigen.
7. Der Wasserbezug ab Hydranten durch Private setzt eine Bewilligung der sbo voraus, die von Fall zu Fall oder generell erteilt werden kann. Die Gebühr beträgt Fr. 24.50 pro Tag (einschliesslich Sonn- und Feiertage), mindestens jedoch Fr. 245.00. Werden grosse Mengen ab Hydranten bezogen, so wird ein Wasserzähler montiert. In diesem Fall beträgt die Grundgebühr Fr. 245.00 und der Konsumpreis 245 Rp. pro m<sup>3</sup> Wasser. Die Installationskosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

---

<sup>1</sup> Preisänderung gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 12.12.2024 per 1.1.2026 (RRB 2025/961)

## **V        Schlussbestimmungen**

### **Art. 29    Publikation der Tarife und Preise**

Die sbo bringen die jeweils gültigen Tarife und Preise den Abonentinnen und Abonenten in geeigneter Form zur Kenntnis.

### **Art. 30    Aufhebung der bisherigen Rechte**

Durch Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle im Widerspruch stehenden Reglemente und Bestimmungen, insbesondere das Reglement über die Tarife der Städtischen Betriebe Olten für den Bezug von elektrischer Energie, Gas und Wasser (Tarifreglement) vom 9. November 1995, aufgehoben.

### **Art. 31    Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt gemäss Beschluss des Verwaltungsrates sbo vom 26. Juni 2008, unter Vorbehalt der Genehmigung der Grundsätze in Art. 3 – 5 durch das Gemeindeparlament der Einwohnergemeinde der Stadt Olten und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2009 in Kraft.

---

Totalrevision gemäss Beschluss des Verwaltungsrates sbo  
vom 26. Juni 2008, per 1. Januar 2009

Art. 3 – 5 vom Gemeindeparlament der Stadt Olten genehmigt am 29. Mai 2008

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt  
am 16. Dezember 2008 (RRB Nr. 2008/2237)

Teilrevision Art. 28 (Wassertarif) vom Regierungsrat des Kantons Solothurn  
genehmigt am 10. Juni 2025 (RRB Nr. 2025/961)

---

Änderung Art. 5 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 14.7.2026 per 1.1.2027  
Tarifänderung Art. 19 – 23 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 14.7.2026 per 1.1.2027  
Teilrevision / Preisänderung Art. 24 Ziff. 3 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 14.7.2026 per 1.1.2027  
Teilrevision Art. 24 Ziff. 7 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 14.7.2026 per 1.1.2027  
Teilrevision und Preisänderung Art. 26 Ziff. 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 14.7.2026 per 1.1.2027

Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 18.2.2026 per 1.4.2026  
Teilrevision Art. 27 Ziffer 5 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 18.2.2026 per 1.4.2026

Art. 10<sup>bis</sup> eingefügt gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 6.7.2025 per 1.1.2026  
Ergänzung Art. 11 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 6.7.2025 per 1.1.2026  
Änderung von Art. 15 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 6.7.2025 per 1.1.2026  
Tarifänderung Art. 19 – 23 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 6.7.2025 per 1.1.2026  
Preisänderung Art. 24 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 6.7.2025 per 1.1.2026  
Teilrevision und Preisänderung Art. 26 Ziff. 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 6.7.2025 per 1.1.2026

Preisänderung Art. 28 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 12.12.2024 per 1.1.2026 (RRB 2025/961)

Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 27.3.2025 per 1.4.2025  
Teilrevision Art. 27 Ziffer 5 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 27.3.2025 per 1.4.2025

Preisänderung Art. 24 Ziff. 3 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 2.7.2024 per 1.1.2025  
Teilrevision und Preisänderung Art. 26 Ziff. 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 2.7.2024 per 1.1.2025

Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 12.9.2024 per 1.10.2024  
Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 14.3.2024 per 1.4.2024  
Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 14.12.2023 per 1.1.2024  
Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 19.9.2023 per 1.10.2023

Teilrevision und Preisänderung Art. 26 Ziff. 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 14.7.2023 per 1.1.2024  
Neue Ziffer 7 in Art. 24 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 14.7.2023 per 1.1.2024  
Preisänderung Art. 24 Ziff. 3 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 14.7.2023 per 1.1.2024  
Teilrevision Art. 24 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 14.7.2023 per 1.1.2024  
Tarifänderung Art. 19 – 23 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 14.7.2023 per 1.1.2024

Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 22.3.2023 per 1.4.2023  
Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 17.12.2022 per 1.1.2023  
Änderung von Art. 9 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 8.12.2022 per 1.1.2023

Neue Ziff. 6 in Art. 24 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 9.7.2022 per 1.1.2023  
Preisänderung Art. 24 Ziff. 3 und Art. 26 Ziff. 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 9.7.2022 per 1.1.2023  
Tarifänderung Art. 19 – 23 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 9.7.2022 per 1.1.2023  
Änderung Art. 15 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 9.7.2022 per 1.1.2023

Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 23.9.2022 per 1.10.2022  
Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 20.7.2022 per 1.8.2022  
Preisänderung Art. 26 Ziff. 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 9.7.2022 per 1.7.2022  
Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 25.5.2022 per 1.6.2022  
Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 15.4.2022 per 1.5.2022  
Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 19.3.2022 per 1.4.2022  
Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 17.2.2022 per 1.3.2022  
Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 16.12.2021 per 1.1.2022  
Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 7.10.2021 per 1.11.2021  
Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 1.9.2021 per 1.10.2021

Teilrevision Art. 22, Art. 23 und Art. 26 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 7.7.2021 per 1.1.2022  
Preisänderung Art. 24 Ziff. 3 und Art. 26 Ziff. 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 7.7.2021 per 1.1.2022

Teilrevision Art. 27 Ziffer 5 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 17.5.2021 per 1.7.2021  
Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 17.5.2021 per 1.7.2021  
Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 16.2.2021 per 1.4.2021  
Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 10.12.2020 per 1.1.2021  
Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 28.8.2020 per 1.10.2020

Preisänderung Art. 26 Ziff. 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 22.6.2020 per 1.1.2021  
Teilrevision Art. 26 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 22.6.2020 per 1.1.2021  
Preisänderung Art. 24 Ziff. 3 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 22.6.2020 per 1.1.2021  
Teilrevision Art. 24 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 22.6.2020 per 1.1.2021  
Tarifänderung Art. 19 – 23 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 22.6.2020 per 1.1.2021

Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 27.5.2020 per 1.7.2020

Preisänderung sowie Teilrevision Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 26.3.2020 per 1.4.2020  
Teilrevision Art. 27 Ziffer 5 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 26.3.2020 per 1.4.2020

- Teilrevision Art. 27 Ziffer 4 und 5 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 12.12.2019 per 1.1.2020
- Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 29.8.2019 per 1.10.2019
- Preisänderung Art. 26 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 12.6.2019 per 1.1.2020  
Teilrevision Art. 24 Ziffer 3 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 12.6.2019 per 1.1.2020
- Preisänderung und Teilrevision Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 21.5.2019 per 1.7.2019  
Teilrevision Art. 27 Ziffer 5 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 21.5.2019 per 1.7.2019
- Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 12.2.2019 per 1.4.2019
- Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 4.12.2018 per 1.1.2019
- Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 3.9.2018 per 1.10.2018
- Änderung Art. 14 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 27.6.2018 per 1.1.2019  
Tarifänderung Art. 19 – 23 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 27.6.2018 per 1.1.2019  
Art. 20 Ziffern 2 und 3 aufgehoben gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 27.6.2018 per 1.1.2019  
Art. 22 Ziffer 9 aufgehoben gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 27.6.2018 per 1.1.2019  
Art. 23 Ziffern 9 und 10 aufgehoben gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 27.6.2018 per 1.1.2019  
Preisänderung Art. 24 Ziff. 3 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 27.6.2018 per 1.1.2019  
Teilrevision Art. 26 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 27.6.2018 per 1.1.2019  
Preisänderung Art. 26 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 27.6.2018 per 1.1.2019
- Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 17.5.2018 per 1.7.2018
- Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 11.12.2017 per 1.1.2018
- Preisänderung Art. 24 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 21.6.2017 per 1.1.2018  
Preisänderung Art. 26 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 21.6.2017 per 1.1.2018
- Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 28.2.2017 per 1.4.2017
- Tarifänderung Art. 19 – 23 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 13.6.2016 per 1.1.2017  
Preisänderung Art. 24 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 13.6.2016 per 1.1.2017  
Preisänderung Art. 26 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 13.6.2016 per 1.1.2017
- Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 29.8.2016 per 1.10.2016  
Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 25.5.2016 per 1.7.2016  
Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 29.1.2016 per 1.4.2016
- Tarifänderung Art. 19 – 23 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 15.6.2015 per 1.1.2016  
Preisänderung Art. 24 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 15.6.2015 per 1.1.2016  
Teilrevision Art. 26 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 15.6.2015 per 1.1.2016
- Teilrevision Art. 27 Ziffer 4 und 5 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 9.5.2015 per 1.7.2015
- Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 4.2.2015 per 1.2.2015
- Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 1.9.2014 per 1.10.2014  
Änderung Art. 14 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 22.6.2014 per 1.1.2015  
Tarifänderung Art. 19 – 23 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 22.6.2014 per 1.1.2015  
Teilrevision Art. 26 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 22.6.2014 per 1.1.2015
- Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 24.3.2014 per 1.4.2014  
Änderung Art. 8 Ziffer 1 und Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 22.11.2013 per 1.1.2014  
Tarifänderung Art. 19 – 23 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 20.6.2013 per 1.1.2014  
Preisänderung Art. 24 Ziffer 3 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 20.6.2013 per 1.1.2014  
Teilrevision Art. 26 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 20.6.2013 per 1.1.2014
- Änderung Art. 15, Art. 25 und Art. 26 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 2.7.2012 per 1.1.2013  
Tarifänderung Art. 19 – 23 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 2.7.2012 per 1.1.2013  
Teilrevision Art. 24 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 2.7.2012 per 1.1.2013
- Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 18.11.2011 per 1.1.2012  
Tarifänderung Art. 19 – 23 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 13.7.2011 per 1.1.2012  
Änderung Art. 26 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 13.7.2011 per 1.1.2012
- Art. 19 lit. d eingefügt gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 23.7.2010 per 1.1.2011  
Art. 19 lit. a und Art. 20 Ziff. 4 aufgehoben gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 23.7.2010 per 1.1.2011  
Tarifänderung Art. 19 – 23 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 23.7.2010 per 1.1.2011
- Tarifänderung Art. 28 Ziffern 4 – 7 vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt am 19.1.2010 per 1.1.2010 (RRB 80/2010)  
Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 18.8.2010 per 1.10.2010  
Tarifänderung Art. 19 – 23 und Preisänderung Art. 24 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 2.7.2009 per 1.1.2010  
Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 16.12.2009 per 1.1.2010

Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 9.9.2009 per 1.10.2009  
Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 12.5.2009 per 1.7.2009  
Tarifänderung Art. 19 – 23 aufgrund Revision StromVV gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 17.2.2009 per 1.1.2009  
Neue Ziffer 10 in Art. 23 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 17.2.2009 per 1.1.2009  
Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 17.2.2009 per 1.4.2009  
Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 5.12.2008 per 1.1.2009  
  
Preisänderung Art. 27 Ziffer 4 gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 29.8.2008 per 1.10.2008